

DEVISEN

Verschonungspause für Euro

ZÜRICH - Der moderate Preisauftrieb in den USA hat am Mittwoch Spekulationen um aggressivere Zinsschritte der US-Notenbank Fed gedämpft. Damit erhielt der Euro eine Verschonungspause.

Die Gemeinschaftswährung stabilisierte sich bis 16 Uhr bei 1.2616 (1.2625) Dollar. Die Europäische Zentralbank (EZB) legte den Referenzkurs bei 1.2621 (1.2636) Franken fest. Zum Franken stand die Gemeinschaftswährung bei 1.5430 (1.5426) Franken.

Der Dollar notierte bei 1.2229 (1.2219) Franken. 100 Yen lagen bei 1.1403 (1.1389) Franken. Das britische Pfund verlor erneut auf 2.2424 (2.2454) Franken. Spekulationen auf eine Zinswende setzten das britische Pfund unter Verkaufsdruck.

Die Feinunze Gold kostete 418.10 (420.15) Dollar, das Kilogramm 16 368 (16 508) Franken. Die Unze Silber war 6.93 (7.01) Dollar wert, das Kilogramm 271.50 (275.50) Franken. (sda)

LLB FINANZINFORMATIONEN

Table with columns for currency (EUR, USD, GBP, CAD, JPY, Dividen), Ankauf, and Verkauf rates.

Aktuelle Devisenkurse, Telefon 236 88 80

Table with columns for commodity (Kg Gold, Unze Gold, Kg Silber, Versilb, Krüger) and prices in CHF.

Table with columns for interest rates (CHF, EUR, GBP, USD) and percentages for 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 years.

Table with columns for LLB products (LLB Portfolio Invest Aktien Schweiz, LLB Portfolio Invest Aktien Europa, etc.) and prices in CHF.

Table with columns for LLB products (LLB Portfolio Invest Obligationen CHF, LLB Portfolio Invest Obligationen EUR, etc.) and prices in CHF.

Table with columns for LLB products (LLB Vorsorge Invest Schweiz (CHF), LLB Vorsorge Invest Ertrag (CHF), etc.) and prices in CHF.

Table with columns for LLB products (LLB TO Corporate Invest, LLB 50 Leaders Select Invest II) and prices in CHF.

Table with columns for LLB products (LLB Vorsorge Invest Schweiz (CHF), LLB Vorsorge Invest Ertrag (CHF), etc.) and prices in CHF.

Scheidung - wie soll es weitergehen?

Der Bund fürs Leben wird immer häufiger ein Bund auf Zeit. Gemäss einer Scheidungsstatistik aus Österreich aus dem Jahr 2001 wird beinahe jede zweite Ehe geschieden. Dabei überdauern zirka 2% der Ehen nicht einmal ein Jahr. Aber auch ein langes Zusammensein schützt vor Scheidung nicht. Es gibt sogar Paare, die sich noch nach der goldenen Hochzeit entscheiden, ihren Lebensweg von nun an getrennt zu gehen. Dieser Trend zu immer mehr Scheidungen ist auch in Liechtenstein zu erkennen. Das Ereignis «Scheidung» gehört somit immer mehr zur gesellschaftlichen Realität.

Was ändert sich konkret?

Aus eins mach zwei. Aus einem Haushalt müssen zwei gemacht werden. Wenn die Eheleute durch einen Ehepartnern keinen anderen Güterstand (z. B. Gütergemeinschaft) gewählt haben, gilt in Liechtenstein im Fall der Scheidung der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs (Zugewinn) und auch die Eheschulden nach Billigkeitsgrundsätzen aufgeteilt werden. Von dieser Aufteilung sind lediglich bestimmte Vermögenswerte ausgeschlossen, die unter das so genannte «Eigentum» fallen. Dazu gehören z. B. Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder geerbt hat, geschenkt bekam oder auch Gegenstände, die einem Ehegatten

LLB FINANZPLANUNG



Dr. iur. Birgitta Gassner, LLB.

unmittelbar zur Ausübung seines Berufes dienen.

Ehewohnung

Besonders schwierig ist oft die Aufteilung der Ehewohnung, besonders, wenn sie von den Ehegatten gemeinsam unter Aufnahme von Schulden aufgebaut oder erworben wurde. Denjenigen, der die Ehewohnung übernehmen will, treffen grosse finanzielle Verpflichtungen. Einerseits übernimmt er in der Regel die darauf lastenden Schulden und andererseits hat er seinem Ehegatten für den Wertzuwachs der Ehewohnung während der Dauer der Ehe eine Ausgleichszahlung zu leisten. Oft steht die Frage im Raum, ob es sich einer der beiden Ehegatten überhaupt leisten kann, die Wohnung zu übernehmen.

Versicherungsleistungen aus der 1. Säule

Die Einkommen (inkl. Erzie-

hungs- und Betreuungsgutschriften), die von den Ehegatten während der Ehe erzielt wurden, werden zusammengezählt und je hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt. Es ist anzuraten, das Splittingverfahren unmittelbar nach der Scheidung gemeinsam einzuleiten. Wenn ein geschiedener Ehegatte stirbt, ist der überlebende berechtigt, eine Verwitwenrente zu beziehen, sofern er gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtig und nicht wiederverheiratet war.

Versicherungsleistungen aus der 2. Säule

Im Fall der Scheidung wird das Altersguthaben, welches von Beginn der Ehe bis zur Auflösung der häuslichen Gemeinschaft erworben wurde, hälftig unter den Ehegatten geteilt. Dies gilt insoweit, als noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Sind während der Ehe Leistungen eingekauft worden, so werden diese Beträge ebenfalls geteilt, sofern sie nicht aus dem Eigentum eines Ehegatten finanziert wurden. Jeder Ehegatte ist nach der Scheidung berechtigt, den ausbezahlten Betrag bei der Vorsorgeeinrichtung wieder einzukaufen, damit seine Versicherungsleistungen im Endeffekt nicht geschmälert werden. Geschiedene Ehegatten werden verheirateten gegenüber analog zur 1. Säule hinsichtlich der Verwitwenrente gleichgestellt.

Versicherungsleistungen aus der 3. Säule

Wenn der Ehegatte durch eine Begünstigung im Rahmen einer Le-

bensversicherung in der 3. Säule zusätzlich abgesichert wird, bleibt diese auch bei einer Scheidung prinzipiell wirksam. Die Begünstigung kann jedoch in der Regel durch schriftliche Erklärung an die Versicherungsgesellschaft jederzeit abgeändert werden. Guthaben in der privaten Vorsorge, die während der Ehe gebildet wurden, werden, wie auch der übrige eheliche Vermögenszuwachs, nach Billigkeit aufgeteilt.

Erbrecht

Im Gegensatz zu einem verheirateten Ehegatten hat ein geschiedener kein gesetzliches Erbrecht mehr. Würde jedoch eine letztwillige Verfügung bzw. ein Erbvertrag erstellt, so ist gesondert zu prüfen, was im Falle der Scheidung gelten soll.

Fazit

Eine Scheidung ist in erster Linie ein persönlich sehr einschneidendes Ereignis. Aber auch in finanzieller Hinsicht führt sie besonders bei langer Ehe zu starken Einbußen. Sie verändert die gesamte Vermögensstruktur beider Ehegatten und führt nicht selten dazu, dass diese sich finanziell deutlich einschränken müssen. Dies alles wirkt sich natürlich auch auf die Finanzplanung im Allgemeinen und die Nachlassplanung im Besonderen aus. In dieser schwierigen Lebenssituation sollte man sich jedenfalls durch fachliche Experten beraten und begleiten lassen, damit keine der beiden Existenzen gefährdet wird.

Dr. iur. Birgitta Gassner ist Nachlassplanerin bei der Liechtensteinischen Landesbank AG in Vaduz.

AKTIEN SCHWEIZ - 18. MAI

Large table of stock market data for Switzerland, including columns for company names, prices, and changes. Includes sub-sections like A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

REUTERS logo and text: The Business of Information. Kurs ohne Gewähr.